

KIRCHENGESCHICHTE

SCHWEIZERISCHE NATIONAL-KOMMISSION JUSTITIA ET PAX (Hg.), *Situation der katholischen Kirche in der Tschechoslowakei. Dokumente — Berichte.* (150.) Freiburg 1976.

Die „Charta 1977“, an der Schwelle des Jahres der Menschenrechte veröffentlicht, hat die Weltöffentlichkeit auch an die Einschränkung der Bekentnissfreiheit und Religionsausübung in der Tschechoslowakei erinnert. Freilich besteht diese Situation hier schon seit einem vollen Menschenalter, seit den Schauspielen gegen Bischöfe und Ordensleute, der Aufhebung aller Klöster, der Behinderung der Klerusausbildung, des RU und der kirchlichen Presse. Das Jahr 1968 schien eine Wende zu bringen, aber umso heftiger schlug das Pendel nach der „Normalisierung“ wieder in die andere Richtung aus. In dieser Situation erscheint gerade rechtzeitig diese Broschüre. Mit einer Dokumentation, deren Glaubwürdigkeit und Echtheit nicht bestritten werden kann, bietet das Buch eine Zusammenstellung jener Maßnahmen, mit denen versucht wird, das „Absterben“ der Kirche herbeizuführen. Wir finden darin nicht nur die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch alle erfassbaren wichtigen Daten: die Zahl der Priester, der prieserlosen Pfarren und der Gotteshäuser, Angaben über die derzeitigen Diözesanverwaltungen, die Priestervereinigung „Pacem in terris“ u. dgl.

Daß es sich dabei nicht um eine Dokumentensammlung im streng wissenschaftlichen Sinne handeln kann, liegt in der Natur der Sache. Der breite Leserkreis, an den sich das Buch wendet, macht es notwendig, den Quellen, sei es Reden oder Erklärungen führender Politiker, Zeitungs- oder Zeitschriftenaufsätze, Texte amtlicher Verlautbarungen, Gerichtsurteile oder Tonbandaufnahmen über Rundfunksendungen, Einleitungen und Erläuterungen beizugeben, Kürzungen vorzunehmen oder sich auf Aussätze zu beschränken. Es hätte wenig Sinn, auf jene Stellen hinzuweisen, wo man sich eine bessere Übersetzung des tschechischen oder slowakischen Textes wünschen könnte. Lediglich bei der Bezeichnung der für Kirchenfragen zuständigen staatlichen Ämter wäre eine genauere Unterscheidung zwischen der Situation vor und nach der Umwandlung der Tschechoslowakei in einen Bundesstaat wünschenswert gewesen: In den Jahren 1949—1956 war das Staatsamt für kirchliche Angelegenheiten, 1956—1968 das Ministerium für Schulwesen und Kultur bzw. für Kultur und Information oberste staatliche Kultusbehörde; seit dem 1. 1. 1969 bestehen die Sekretariate für kirchliche Angelegenheiten in den Ministerien für Kultur der Tschechischen Sozialistischen Republik und der Slowakischen Sozialistischen Republik, für Angelegenheiten

der Föderation das Sekretariat im Amt des Ministerratspräsidiums der ČSSR.
Linz

Helmut Slapnicka

CONGAR YVES, *Der Fall Lefebvre. Schisma in der Kirche?* (144.) Herder, Freiburg 1977. Kart. lam. DM 12.80.

Dieser Fall hat mehrere Aspekte. Zunächst die Tragik der offenbarten Gewissenskonflikte eines alt und wohl auch starrsinnig gewordenen Mannes, der die Scheuklappen der unbelehrbaren Action française unter Charles Maurras und des üblichen Antimodernismus seiner Jugendzeit nicht hat ablegen können. Sie sind ihm wohl lebenslang legitim erschienen, und als Missionar im Senegal hat er kaum viel neuere Theologie studieren können. Dazu kommt die innere Spannung im französischen Katholizismus durch einen politischen Pluralismus mit oft stärkstem persönlichen Engagement von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, wodurch das innerkirchliche Gespräch gelegentlich geradezu blockiert erscheint: eine parteipolitisch abstinent Kirche bekommt durch die Hintertür gerade die Konflikte wieder ins Haus getragen, von denen sie Abstinenz üben möchte. Über all die Probleme ist in der seriösen Presse (HerKorr) genügend gehandelt; darüber hinaus kann das Buch nur wenig bringen, wenngleich die Verlagsreklame mehr verspricht.

Yves Congar, der große alte Konzilstheologe, dem es seine Kirche auch nicht immer leicht gemacht hat, bespricht hier die anstehenden theologischen Fragen, die letztlich schon gar keine mehr sind, nachdem Konzil, Papst und Glaubenskongregation gesprochen haben und das absolute Gros des Kirchenvolkes die Weisungen des letzten Konzils rezipiert hat. Wie sich der Streit weiter entwickelt, vermag momentan niemand zu sagen. Der Fall Lefebvre hat aber noch einen 3. Aspekt: Weniger den der Richtigkeit der pastoralen Reformen als den ihrer Durchführung. H. Hollerweger hat in seiner Untersuchung über die josephinischen Reformen in Österreich exemplarisch gezeigt, wie man es machen muß, daß eine Reform ganz sicher mißlingt: Man braucht nur ideologische Rechthaberei, utopische Kirchenmodelle, Mangel an Rücksichtnahme auf in langer Zeit Liebgewordenes, Hast und Willkür gut zu mischen, um die Katastrophe herbeizuführen. Wenn wir aus diesem „Fall Lefebvre“ lernen: mehr auf Argumente zu hören als die eigene Meinung durchsetzen zu wollen, wäre dieser beschämende Streit sogar von Nutzen für die Kirche gewesen. Bürgerinitiativen, gegenwärtig in Mode, sollen den Politikern das Unbehagen der jeweils Betroffenen zum Bewußtsein bringen. In der Kirche der Neuzeit sind solche Bewegungen von Sympathisanten von Scharfmachern noch ungewohnt, zeigen aber, daß die bequeme Automatik Befehl-Gehorsam nicht mehr funktioniert. Rom hat das be-

griffen, wie die dem Buch beigegebene Dokumentation (speziell der Papstbriefe) erfreulich zeigt. Ob es aber auch schon alle Pfarrer und Kapläne mit ihrem oft je eigenen und subjektiven Begriff von „Konzil“ erfaßt haben, wage ich zu bezweifeln. Es ist längst nicht alles vom Konzil oder von der Einleitung des Neuen Meßbuches gedeckt, was an der Basis oft genug geschieht. Ob wir lernbereit sind?

Wien Johannes H. Emminghaus

LOTTER FRIEDRICH, *Severinus von Noricum. Legende und historische Wirklichkeit.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hg. v. K. Bosl, Bd. 12) (VIII u. 328). Hiersemann, Stuttgart 1976. Ln. DM 130.—.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Buches hat Vf. schon früher in Form von Einzelaufsätzen vorgelegt. Seine Thesen fanden teils Anerkennung (H. Koller, G. Winkler), teils heftige Ablehnung (F. Prinz, R. Noll). Diese Zusammenfassung (Habilitationsschrift) bot Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Kritik und zur nochmaligen Überprüfung des Materials.

Unter Anwendung der von der Bibelwissenschaft entwickelten formgeschichtlichen Methode vermag L. vielfach überzeugend aufzuzeigen, wie in der von Eugippius (nach L. kein direkter Schüler des Heiligen) verfaßten „Vita Severini“ tatsächliche Geschehnisse typologisch stilisiert wurden. Bei Beobachtung dieser Vorgangsweise wird es möglich, zu den historischen Ereignissen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit vorzudringen. So erfahren wir außerordentlich viel über unsere engere Heimat, über die damalige politische Situation der Provinz, die Rolle der Bischöfe beim Grenzschutz, die Funktion der Klöster, die Kult- und Kulturkontinuität usw. Ein noch bedeutsameres Ergebnis ist das erzielte neue Bild des hl. Severin. L. macht auf eine zweite Quelle aufmerksam, die „Vita Antonii“ des Ennodius, die ebenfalls einige Aussagen über Severin enthält. Vor L. hatte schon M. Büdinger (1878) auf dieses Werk hingewiesen und (was L. offenbar übersehen hat) A. Crammer (Heiliges Passau, München-Passau 1782, 45 f.). Die Identifizierung L.s überzeugt. Bedenken möchte ich jedoch gegen den Versuch anmelden, den von Ennodius genannten Geburtsort des Heiligen, nämlich „Valeria“, als Korruptele von „Lavria(co)“ zu erklären (232 A. 193). Ennodius bezeichnet Severin als „illustris vir“ und gibt ihm damit einen Titel, der um diese Zeit für die höchsten Reichs- und Hofämter reserviert war. Aufgrund dieses Sachverhalts hält es L. nicht für zu gewagt, für den bei Apollinaris Sidonius für das Jahr 461 erwähnten Konsul Flavius Severinus eine Personengleichheit mit unserem Heiligen anzunehmen. Dieser Schluß ist nicht zwingend, findet jedoch in dem von A. Chastagnol völlig unabhängig von L.s

Forschungen errechneten Todesjahr des Konsuls (zwischen 481 und 490) eine gewisse Stütze, starb doch der Heilige am 8. Jänner 482. Bekanntlich konfrontiert uns auch die „Vita Severini“ immer wieder mit einem hochpolitisch tätigen Severin, was in merkwürdigem Gegensatz zu seinem Mönchsstand steht. Das ist auch bisherigen Forschern aufgefallen (E. K. Winter, St. Severin zwischen Ost und West, Klosterneuburg 1958, bezeichnete ihn als „Interrex und Volkstriibun“). Die Thesen L.s würden den „homo politicus“ hinlänglich erklären. Das erste Kommen Severins nach Noricum, das Eugippius bald nach dem Tode Attilas († 453) ansetzt, wäre nach L. in politischer Funktion erfolgt, zum militärischen Schutz der Randprovinz. Nach seiner Konversion und Hinwendung zum Mönchtum wäre er erneut hierher gekommen, um der durch die Germanen bedrängten romanischen Bevölkerung in ihrer Not beizustehen. Von dieser Periode handelt die „Vita Severini“, und in dieser Zeit wuchs der Heilige – besonders nach der Absetzung des weströmischen Kaisers Romulus Augustulus (476) – hinein in die Rolle des „Interrex“ (L. verwendet dieses Wort nicht), wobei er immer noch von seiner ehemaligen Stellung zehrten konnte. Nach dem teilweisen Abzug der Romanen (488), bei dem sie die Reliquien des 6 Jahre zuvor verstorbenen Severin mitnahmen, wurde seinen Mönchen für ihr Kloster ein Grundstück in Castellum Lucullanum (Neapel), dem Ruhesitz des abgesetzten Romulus, angewiesen. Auch dieser Umstand wirft ein bezeichnendes Licht auf den Rang des Severin und dürfte die Identifizierung von Konsul und Heiligem als nicht völlig abwegig erscheinen lassen (248).

Daß die Vita den Auszug der Romanen nach dem Muster des biblischen Exodus gestaltet hat, entspricht dem Gesetz der typologischen Stilisierung. Der Einwand von E. M. Ruprechtsberger (Jb. ÖÖ. Mus. Ver. 121/I, 1976, 330), daß ja die Vita selbst den Abzugsbefehl erwähnt (c. 44, 5), verfehlt den Kern der Sache, zeigt doch L. in anderem Zusammenhang oftmals auf, daß die Vita bei aller hagiologischen Verfremdung die tatsächlichen historischen Ereignisse noch erkennen läßt.

Selbst wenn die Ergebnisse L.s der Kritik nicht in allen Einzelheiten standhalten sollten, darf man sein Werk als eine der wichtigsten Studien für die Frühzeit des Christentums in unserer Heimat ansehen. Liest man die „Vita Severini“ im Lichte dieses Buches, wird jedenfalls vieles plausibel, was bisher bei der Lektüre Unbehagen auslöste.

Linz Rudolf Zinnhobler

SENESTREY IGNATIUS VON, *Wie es zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit kam.* Tagebuch vom 1. Vatikanischen Konzil, hg. u. kommentiert von Klaus Schatz (Frankfurter Theol. Studien, Bd. 24). (162.) Knecht, Frankfurt/M. 1977. Kart. lam. DM 29.—.